

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 13/2014

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
 Angelegenheiten

Merseburg,
08. 05. 2014

Inhaltsverzeichnis

Ordnung zur Entfristung oder erneuten
Befristung von befristeten Professuren
an der Hochschule Merseburg

Ordnung zur Entfristung oder erneuten Befristung von befristeten Professuren an der Hochschule Merseburg

Auf Grundlage der §§ 36 Abs. 2, 38 Abs. 1, 67 Abs. 3 und § 77 Abs. 2 Nr. 7 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.) hat die Hochschule Merseburg folgende Satzung erlassen.

Präambel

Gemäß §§ 38 Abs. 1 und 36 Abs. 2 des Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) können an der Hochschule Merseburg Professuren zunächst befristet ausgeschrieben und besetzt werden. Das Dienstverhältnis ist sowohl im Beamtenverhältnis auf Zeit oder auf Probe als auch in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis möglich.

Erfüllt ein zunächst befristet berufener Professor¹ die in der Ausschreibung beschriebenen Anforderungen in üblicherweise zu erwartende Form, kann eine erneute Befristung oder eine Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis geprüft werden. Diese Ordnung regelt das dafür erforderliche Verfahren.

§ 1 Einleitung des Evaluationsverfahrens

(1) Der schriftliche Antrag auf erneute Befristung bzw. auf Entfristung einer befristeten Professur gemäß § 38 Abs. 1 HSG LSA ist vom Fachbereichsrat frühestens 18 Monate und spätestens 12 Monate vor Ablauf des Befristungszeitraums an das Rektorat zu stellen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen statthaft.

(2) Soweit die erforderlichen Haushaltsmittel sowie eine auf Dauer zur Verfügung stehende Stelle vorhanden sind und die Denomination der Professur mit der strategischen Ausrichtung der Hochschule Merseburg in Übereinstimmung steht, entscheidet das Rektorat gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 HSG LSA über die Einleitung des Verfahrens.

§ 2 Durchführung des Evaluationsverfahrens

(1) Vom Fachbereich ist ein Evaluationsverfahren durchzuführen.

(2) Der Stelleninhaber reicht dem Dekanat folgende Dokumente ein:

- einen aktualisierten Lebenslauf
- eine Publikationsliste
- den Nachweis über Forschungsprojekte und/oder künstlerische Projekte
- ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen und Vorträge
- die Dokumentation der Lehrevaluation und eine diesbezügliche Stellungnahme des Stelleninhabers, ggf. auch Erläuterungen zu Qualifizierungsmaßnahmen
- eine Übersicht über die Kooperationspartner in der Region

(3) Dem Fachschaftsrat wird Gelegenheit zur Stellungnahme hinsichtlich der Lehrqualität gegeben.

(4) Das Dekanat kann ein Gutachten eines auf dem Denominationsgebiet ausgewiesenen externen Hochschullehrers zur Unterstützung seiner Entscheidung einholen.

(5) Das Dekanat erstellt einen zusammenfassenden Bericht anhand der in Absatz 2 bis 4 genannten Unterlagen. Dieser Bericht soll einen Vorschlag zur Entfristung, zur erneuten Befristung bzw. zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses enthalten und ist dem

¹ Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Fachbereichsrat unter Einbeziehung aller professoralen Mitglieder des Fachbereiches zur Entscheidung zuzuleiten.

(6) Der Fachbereichsrat leitet das Ergebnis des Evaluationsverfahrens spätestens sechs Monate vor Ablauf des Befristungszeitraums an das Rektorat weiter.

§ 3 Beschlussfassung

(1) Der Antrag auf erneute Befristung bzw. Entfristung wird vom Rektorat binnen 3 Monaten und unter Beteiligung der Senatskommission Haushalt und Personalentwicklung dem Senat zur Beschlussfassung vorgelegt.

(2) Der Senat entscheidet durch Beschluss über den Antrag.

(3) Vor einer Entscheidung über die Entfristung einer Professur ist durch den Senat ein Beschluss herbeizuführen, ob gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 HSG LSA von einer Ausschreibung abgesehen werden soll.

(4) Der Rektor unterrichtet den Fachbereich sowie den Stelleninhaber über die Entscheidung des Senates.

(5) Beschließt der Senat die Entfristung bzw. Verlängerung der Befristung, wird der Rektor in Verhandlungen mit dem Stelleninhaber treten und nach Maßgabe des Verhandlungsergebnisses den Termin zur Einstellung auf eine unbefristete bzw. erneut befristete Stelle festlegen.

§ 4 Bleibeverhandlungen

Legt der Stelleninhaber vor Einleitung des Verfahrens den Ruf auf eine Professur an einer anderen Hochschule oder eine adäquate Einstellungszusage eines Arbeitgebers vor, so ist unabhängig vom Ablauf des Befristungszeitraums der Eintritt in Bleibeverhandlungen mit dem Rektor möglich. In diesem Falle ist ebenfalls ein Evaluationsverfahren nach § 2 dieser Ordnung erforderlich.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach Beschluss des Senates der Hochschule Merseburg am Tage nach ihrer Bekanntmachung als „Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg“ in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates vom 24. 04. 2014.

(3) Veröffentlicht in „Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg“
Nr. 13/2014 vom 08. 05. 2014.

Merseburg, den 08. 05. 2014

Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs
Der Rektor